

Betreff:**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (Kostenerstattungssatzung)****Organisationseinheit:**
Dezernat III
0600 Baureferat**Datum:**
28.05.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	21.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Die 1. Änderung der Kostenerstattungssatzung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziffer 5 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage um einen Satzungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Die zurzeit gültige Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (Kostenerstattungssatzung) ist vom 20. März 2012.

Nach §§ 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) werden Kostenerstattungsbeträge für die in den Bebauungsplänen festgesetzten und zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen erhoben. Gemäß § 135 a Abs. 4 BauGB finden die landesrechtlichen Vorschriften über Beiträge [= §§ 6 ff. Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG)] einschließlich Billigkeitsregelungen Anwendung.

Mit der Änderung des NKAG und dessen neuen § 6 b Abs. 4 kann nach rechtlicher Überprüfung die zinsgünstige "Abzahlungsmöglichkeit" (Verrentung) analog zu den Straßenausbau- und Erschließungsbeiträgen zukünftig auch für die Kostenerstattungsbeträge gelten.

Die weiteren Änderungen dienen der redaktionellen Klarstellung.

zu § 5 - Entstehung der Kostenerstattungspflicht -:

Nach der bundesrechtlichen Regelung in § 135 a Abs. 3 S. 3 BauGB entsteht die Erstattungspflicht mit der Herstellung der Maßnahme ohne eine Ausnahme. § 5 wird daher zur Klarstellung und Beseitigung einer Rechtsunsicherheit angepasst.

zu § 11 - Verrentung -:

Der neue § 6 b Abs. 4 NKAG ermöglicht eine Verrentung der Beitrags- bzw. Erstattungsschuld. Der Erstattungsbetrag ist dann in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Die Zinsberechnung orientiert sich am jährlich geltenden Basiszinssatz und kann bei bis zu 3 % über den Basiszinssatz liegen. Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Zinssatz soll 2 % über den Basiszinssatz betragen, damit die Zinshöhe identisch ist wie bei

der Verrentung der Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge. Der berechnete Zinssatz (z. Zt. 1,12 % pro Jahr) ist mithin geringer als nach Abgabenordnung bei einer Stundung oder Ratenzahlung (0,5 % pro Monat).

Im Rahmen ihres Ermessensspielraum kann nun die Stadt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kostenerstattungspflichtigen berücksichtigen. Im Gegensatz zum einmaligen Verwaltungsaufwand für einen Stundungs- bzw. Ratenzahlungsbescheid verursacht eine Verrentung jedoch eine jährliche Neuberechnung und Festsetzung der Zinsen. Deshalb werden verwaltungsintern Erstattungsbetragshöhen festgelegt, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung - auch zur Vermeidung von zusätzlichen Personalbedarf - nicht mehr gerechtfertigt wäre.

Zur Verdeutlichung, dass die übrigen landesrechtlichen Billigkeitsregelungen (Stundung, Ratenzahlung und Erlass) auch anwendbar sind, wird § 11 Abs. 2 eingefügt.

zu § 12 Abs. 2 - Inkrafttreten -:

Für die neue Regelung im § 5 ist es notwendig, eine Rückwirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vorzusehen. Damit werden eventuell bestehende Rechtsunsicherheiten der zurzeit angewendeten Satzung geheilt. Die rückwirkende Korrektur einer lückenhaften Regelung durch eine rechtmäßige Bestimmung ist nach ständiger Rechtsprechung (u. a. VG Leipzig, Urteil vom 13. Juli 2010 - 6 K 13396/07-) zulässig.

Die Änderungen werden in der Synopse (Anlage 2) begründet.

Für laufende erstattungspflichtige Maßnahmen ergibt sich keine Veränderung für die erstattungspflichtigen Anlieger. Auch finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die 1. Änderungssatzung nicht.

Leuer

Anlage/n:

Anlage 1: 1. Änderungssatzung der Kostenerstattungssatzung

Anlage 2: Synopse

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 5. Juli 2022 (Kostenerstattungssatzung)

Aufgrund der §§ 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen (Kostenerstattungssatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig, 39. Jahrgang, Nr. 11 vom 28. März 2012, S. 35) wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der erstattungsfähigen Ausgleichsmaßnahmen.“

§ 11 - Überschrift - erhält folgende Fassung:

„Stundung, Ratenzahlung, Verrentung und Erlass“

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Erstattungsbetrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Erstattungsbetrages zu stellen. Der Erstattungsbetrag ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Sollte der Basiszinssatz unter minus 2 Prozent sinken, wird auf die Zinserhebung verzichtet.“

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die landesrechtlichen Billigkeitsregelungen über Ratenzahlung, Stundung und Erlass bleiben von dieser Regelung unberührt.“

§ 12 – Überschrift – wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten“

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.“

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen in Kraft.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Leuer
Stadtbaurat

Anlage 2

<u>Synopse</u>	<u>Begründung</u>
Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 20. März 2012 (Kostenerstattungssatzung)	Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 5. Juli 2022 (Kostenerstattungssatzung)
Aufgrund der §§ 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 20. März 2012 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 135 a-c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) , zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) , und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 5. Juli 2022 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 bis § 4	§ 1 bis § 4
§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht Die Kostenerstattungspflicht entsteht, wenn die Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich mit Ausnahme der Durchführung der Entwicklungspflege beendet ist.	§ 5 Entstehung der Kostenerstattungspflicht Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der erstattungsfähigen Ausgleichsmaßnahmen. <u>Zu § 5:</u> Gem. § 135 a Abs. 3 S. 3 BauGB entsteht die Erstattungspflicht mit der Herstellung der Maßnahme ohne eine Ausnahme. § 5 wird daher zur Klarstellung und Beseitigung einer Rechtsunsicherheit an die bundesrechtliche Regelung angepasst.
§ 6 bis § 10	§ 6 bis § 10

<u>Synopse</u>	<u>Begründung</u>
<p style="text-align: center;">§ 11 Stundung, Ratenzahlung, Verrentung und Erlass</p> <p>(1) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Erstattungsbetrag in Form einer Rente gezahlt wird. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Erstattungsbetrages zu stellen. Der Erstattungsbetrag ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag wird mit 2 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) verzinst. Sollte der Basiszinssatz unter minus 2 Prozent sinken, wird auf die Zinserhebung verzichtet.</p> <p>(2) Die landesrechtlichen Billigkeitsregelungen über Ratenzahlung, Stundung und Erlass bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>	<p><u>Zu § 11 (neu):</u> Durch die Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 durch das Gesetz von 24. Oktober 2019 wird den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, den Beitrag zu verrenten. Der neue § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ermöglicht eine Verrentung der Beitragsschuld. Der Zinssatz kann bei bis zu 3 Prozent über dem zu Beginn eines Jahres geltenden Basiszinssatz liegen. Gem. § 135 a Abs. 4 BauGB finden die landesrechtlichen Vorschriften über Beiträge einschließlich Billigkeitsregelungen Anwendung bei den Kostenerstattungsbeträgen.</p> <p>In Angleichung an die Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge wird daher auch die Kostenerstattungssatzung angepasst und die Möglichkeit der Verrentung aufgenommen. Der Zinssatz soll 2 Prozent über den Basiszinssatz betragen. Damit ist die Zinshöhe identisch wie bei der Verrentung nach dem Erschließungsbeitragsrecht und der Straßenausbaubeitragsatzung.</p> <p>Im Rahmen ihres Ermessensspielraum kann nun die Stadt die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kostenerstattungspflichtigen berücksichtigen. Allerdings wird es auch Erstattungsbetragshöhen geben, unterhalb derer der Verwaltungsaufwand für eine Verrentung nicht mehr gerechtfertigt wäre. Der Basiszinssatz zum 1. Januar 2022 beträgt -0,88 % im Jahr, der Zinssatz würde damit zurzeit bei 1,12 % jährlich liegen.</p> <p>Zur Verdeutlichung, dass die übrigen landesrechtlichen Billigkeitsregelungen auch anwendbar sind, wird § 11 Abs. 2 eingefügt.</p>

<u>Synopse</u>		<u>Begründung</u>
<p>§ 11 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Braunschweig, den 21. März 2012</p> <p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Lehmann Erster Stadtrat</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p> <p>Braunschweig, den 21. März 2012</p> <p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Lehmann Erster Stadtrat</p>	<p>§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 5 rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen vom 20. März 2012 in Kraft.</p> <p>Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister I. V. Leuer Stadtbaurat</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.</p>	<p><u>Zu § 12</u> Der bisherige § 11 wird zu § 12.</p> <p><u>Zu § 12 Abs. 2</u> Die Anpassung (siehe Begründung zu § 5) erfolgt rückwirkend. Für laufende erstattungspflichtige Maßnahmen ergeben sich dadurch keine Verschlechterungen bzw. Veränderungen.</p>